

ZÜRICHSEE. SCHIFF FAHRT. STATUTEN. 2020. MEHR SEE. ZSG.

I. FIRMA, SITZ UND DAUER

Artikel 1

Firma

Unter der Firma

Zürichsee-Schifffahrtsgesellschaft AG (ZSG)

- im folgenden Gesellschaft genannt

Sitz

besteht mit Sitz in Zürich eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 26. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts.

Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

II. ZWECK DER GESELLSCHAFT UND BETEILIGUNGEN

Artikel 2

Zweck

Die Gesellschaft bezweckt nach Massgabe der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und der gestützt darauf erteilten Konzession den Betrieb der Personenschifffahrt auf dem Zürichsee und auf der Limmat.

Die Gesellschaft kann den Betrieb einzelner Verbindungen einem anderen Unternehmen übertragen. Sie kann ferner alle mit ihrem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehenden Geschäfte tätigen.

Beteiligungen

Die Gesellschaft kann sich an anderen, mit ihrem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehenden Unternehmen beteiligen, solche erwerben oder errichten.

III. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

Artikel 3

Aktienkapital

Das voll liberierte Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 11'000'000.00 und ist eingeteilt in 110'000 Namenaktien zu je Fr. 100.00.

Aktientitel

Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer Form ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln.

Die Aktionäre und Aktionärinnen haben keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern und ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren. Die Aktionäre und Aktionärinnen können, sofern sie im Aktienbuch eingetragen sind, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über ihre Namenaktien verlangen.

Die Gesellschaft kann die Schaffung von Bucheffekten auf der Grundlage von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten veranlassen sowie als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem wieder zurückziehen.

Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie die Nutzniesser und Nutzniesserinnen mit Namen und Adresse eingetragen werden. Gegenüber der Gesellschaft gilt als Träger oder Trägerin sämtlicher Rechte aus einer Namenaktie ausschliesslich, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Alle Leistungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit einer Namenaktie erfolgen ausschliesslich direkt an die im Aktienbuch eingetragene natürliche oder juristische Person oder Personengemeinschaft.

Die Eintragung im Aktienbuch setzt den Ausweis über die formrichtige und statutengemässe Übertragung der Aktie voraus.

Wechselt ein Namenaktionär oder eine Namenaktionärin den Wohnort, so hat er oder sie der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Bis die Gesellschaft eine entsprechende Mitteilung erhalten hat, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an seine oder ihre im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Jeweils eine Woche vor bis und mit dem Tage der Generalversammlung werden keine Änderungen oder Neueintragungen im Aktienbuch vorgenommen.

Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und Nachnamen und die Adresse der natürlichen Personen melden, für die er oder sie letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Personen). Der Aktionär oder die Aktionärin muss der Gesellschaft innert drei Monaten jede Änderung des Vor- oder Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Personen melden.

Verzeichnis der wirtschaftlich Berechtigten

Die Gesellschaft führt ein Verzeichnis über die ihr gemeldeten wirtschaftlich Berechtigten.

Genussscheine

Es bestehen 1'200 Genussscheine. Sie werden nicht verzinst. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Genussscheine jederzeit gegen eine Entschädigung von CHF 100.00 je Genussschein zurückzukaufen. Die Inhaber und Inhaberinnen der Genussscheine haben an der Generalversammlung kein Stimmrecht.

IV. ORGANISATION

Artikel 4

Organe

Organe der Gesellschaft sind:

a) die Generalversammlung

b) der Verwaltungsrat

c) die Revisionsstelle

A) DIE GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 5

Arten
- ordentliche

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

- ausserordentliche

Ausserordentliche Generalversammlungen finden nach Bedarf statt, insbesondere

- auf Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates;
- auf Begehren der Revisionsstelle;
- wenn es von einem oder mehreren Aktionären oder von einer oder mehreren Aktionärinnen, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangt wird;
- wenn es Gesetz oder Statuten vorsehen.

Artikel 6

Einberufung

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat oder, wenn die gesetzlichen oder statutarischen Voraussetzungen gegeben sind, durch die Revisionsstelle oder die Liquidatoren oder Liquidatorinnen.

Artikel 7

Form und Inhalt der Einberufung

Die Generalversammlung wird durch einmalige Anzeige in der in Artikel 20 für Mitteilungen an die Aktionäre und Aktionärinnen vorgeschriebenen Art und Weise einberufen. Diese Anzeige muss mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung ergehen. Im Aktienbuch eingetragene Aktionäre und Aktionärinnen werden überdies schriftlich orientiert.

Artikel 8

Stimmrecht

Jede Aktie hat eine Stimme.

Artikel 9

Vorsitz

Der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsrates, bei dessen oder deren Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied, führt den Vorsitz und ernennt einen Protokollführer oder eine Protokollführerin.

Stimmenzähler

Die Stimmenzähler werden durch die Generalversammlung aus den anwesenden Stimmberechtigten durch offenes Handmehr gewählt.

Protokoll

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das von dem oder der Vorsitzenden, den Stimmenzählern und Stimmenzählerinnen und dem Protokollführer oder der Protokollführerin unterzeichnet wird.

Artikel 10

Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende nicht übertragbare Befugnisse:

a) Festsetzung und Änderung der Statuten;

b) Wahl und Abberufung der von der Generalversammlung zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates;

c) Wahl der Revisionsstelle;

d) Genehmigung des Geschäftsberichtes, bestehend aus Lagebericht und Jahresrechnung inklusive Revisionsbericht, und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;

e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;

f) Ermächtigung des Verwaltungsrates zur Aufnahme von Obligationen-Anleihen;

g) Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat zum Entscheid unterbreitet werden.

Artikel 11

Beschlüsse

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit absoluter Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Vorbehalten bleiben die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, die ein zusätzliches Quorum für die Beschlussfassung verlangen.

Abstimmungsort

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht mit mindestens einem Viertel der vertretenen Aktienstimmen das geheime Verfahren verlangt wird oder der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende das elektronische Abstimmungsverfahren anordnet.

Stimmengleichheit

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Artikel 12

Antragsrecht der Aktionäre Aktionärinnen

Aktionäre und Aktionärinnen, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Ein entsprechendes Begehren ist dem Verwaltungsrat mindestens 45 Tage vor dem Datum der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Jeder Aktionär und jede Aktionärin hat das Recht, in der Generalversammlung im Rahmen vorschriftsgemäss angekündigter Traktanden Begehren um Änderung von Anträgen oder Gegenanträge zu stellen.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine gültigen Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen davon sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder Durchführung einer Sonderprüfung.

B) DER VERWALTUNGSRAT

Artikel 13

Mitglieder

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Der Kanton Zürich und die Stadt Zürich sind berechtigt, je einen Vertreter oder eine Vertreterin in den Verwaltungsrat abzuordnen. Den Seegemeinden im Bezirk Meilen und im Bezirk Horgen sowie der Stadt Rapperswil-Jona steht je ein Vertreter oder eine Vertreterin zu, der oder die von der Generalversammlung zu wählen ist. Weitere höchstens vier Mitglieder können als Vertreter oder Vertreterinnen der privaten Aktionäre und Aktionärinnen durch die Generalversammlung gewählt werden.

Das Verwaltungsratsmandat ist persönlich. Angestellte der Gesellschaft können nicht dem Verwaltungsrat angehören.

Amtsdauer

Die Amtsdauer der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre und entspricht der Amtsdauer der Gemeindevertreter. Die Wiederwahl ist möglich, sofern das 70. Altersjahr im Zeitpunkt der Wiederwahl nicht überschritten ist.

Ersatzwahlen

Anstelle von Mitgliedern, die im Verlaufe einer Amtsdauer ausscheiden, können an der nächsten ordentlichen Generalversammlung Nachfolger für den Rest der Amtsdauer gewählt werden.

Artikel 14

Aufgaben

Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft gegen aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat nimmt folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben wahr:

a) Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
b) Festlegung der Organisation;
c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Beschlüsse der Generalversammlung sowie der Reglemente und Weisungen;
f) Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
g) Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Unternehmungen, Verkehrsverbünden usw.;
h) Beschlussfassung über die Beteiligung an sowie den Erwerb oder die Errichtung von Unternehmen;
i) Beschlussfassung über alle übrigen, nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Gremien der Gesellschaft vorbehaltenen Geschäfte;
k) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Artikel 15

Organisation

Der Verwaltungsrat erlässt ein Organisationsreglement. Er ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an Ausschüsse, an einzelne Mitglieder oder Dritte zu übertragen.

C) DIE REVISIONSSTELLE

Artikel 16

Art der Revision

Die Gesellschaft lässt ihre Rechnung im Sinne von Art. 727 des Obligationenrechts ordentlich prüfen.

Wahl

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr einen oder mehrere zugelassene Revisionsexperten oder ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen als Revisionsstelle.

Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft, ob

1. die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht;
2. der Antrag des Verwaltungsrates an die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht;
3. ein internes Kontrollsystem existiert.

Ferner hat sie in ihrem Bericht festzustellen, ob die Rechnung durch die Aufsichtsbehörde genehmigt ist und welche Vorbehalte von ihr angebracht worden sind. Im Übrigen richten sich ihre Pflichten nach Art. 728a ff. des Obligationenrechts.

Ohne Vorlage des Revisionsberichtes kann die Generalversammlung nicht über die Jahresrechnung Beschluss fassen.

An der ordentlichen Generalversammlung muss ein Revisor anwesend sein, sofern die Generalversammlung nicht durch einstimmigen Beschluss darauf verzichtet.

V. JAHRESRECHNUNG, GEWINNVERWENDUNG

Artikel 17

Geschäftsjahr

Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang werden alljährlich auf den 31. Dezember aufgestellt.

Rechnungslegung

Für die Aufstellung der Jahresrechnung gelten die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über das Rechnungswesen der Eisenbahnen sowie das Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr (PVG) im Kanton Zürich und, soweit diese nicht besondere, davon abweichende Vorschriften enthalten, die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Die Abschreibungsrechnung richtet sich nach der vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation erlassenen Abschreibungsordnung.

Artikel 18

Verwendung des Jahresergebnisses

Die Ausschüttung von Dividenden sowie die Ausrichtung von Tantiemen sind ausgeschlossen. Zulässig sind jedoch geringfügige Naturaldividenden aus dem Tätigkeitsbereich der Gesellschaft.

Der sich nach Deckung sämtlicher Aufwendungen der Erfolgsrechnung mit Einschluss der vorgeschriebenen oder von der Generalversammlung beschlossenen Abschreibungen ergebende Aufwand- oder Ertragsüberschuss ist auf neue Rechnung vorzutragen.

VI. AUFLÖSUNG, LIQUIDATION, FUSION

Artikel 19

Zuständigkeit

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft oder die Fusion mit einer anderen Gesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften beschliessen.

Liquidatoren und Liquidatorinnen, Verwertung

Unter dem Vorbehalt abweichender Anordnung der Generalversammlung besorgt der Verwaltungsrat die Liquidation. Er kann dabei Aktiven freihändig veräussern.

Liquidationsüberschuss

Der nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Erlös ist für die Rückzahlung des Aktienkapitals zum Nennwert zu verwenden. Ein allfälliger Überschuss ist für die Erfüllung einer öffentlichen Verkehrsaufgabe auf dem Zürichsee zu verwenden oder fällt an den Zürcher Verkehrsverbund.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

Artikel 20

Publikation

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Mitteilungen an die Aktionäre und Aktionärinnen

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre und Aktionärinnen erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, elektronisch oder brieflich an die vom Aktionär oder von der Aktionärin bekanntgegebene Adresse und im Übrigen durch Publikation in den Publikationsorganen.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

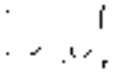
Artikel 21

Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 25. Juni 2018. Sie treten mit der Eintragung im Handelsregister in Kraft.

Angenommen durch die ordentliche Generalversammlung vom 29. Juni 2020.

Zürich, 29. Juni 2020
Zürichsee-Schifffahrtsgesellschaft AG



Peter Weber
Präsident



Sven Finger
Vizepräsident